

Satzung



***Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB
LV MECKLENBURG-VORPOMMERN***

**Satzung der
DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT im Deutschen Beamtenbund
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT (DPoIG) im Deutschen Beamtenbund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Beschäftigten und Versorgungsempfängern der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der Landesverband ist Fachgewerkschaft im Landesbund Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Beamtenbundes und als Mitglied der DPoIG Bundesorganisation Mitglied in der DBB-Tarifunion.
- (3) Der Sitz des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsstelle ist Güstrow.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Landesverband tritt für die Erhaltung und Weiterentwicklung des grundgesetzlich garantierten Berufsbeamtentums ein.
- (2) Er nimmt die sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen aller aktiven und im Ruhestand / in Rente befindlichen Polizeibeschäftigten wahr.
- (3) Zur Verwirklichung ihrer Forderungen wird die DPoIG alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel anwenden. Sie bekennt sich dabei zum Streik als zulässige Arbeitskampfmaßnahme in der tariflichen Auseinandersetzung.
- (4) Im Rahmen einer gesonderten Rechtsschutzordnung gewährt der Landesverband eine unentgeltliche Beratung und gewährt Rechtsschutz für Streitigkeiten der Mitglieder mit dem Dienstherrn / Arbeitgeber.
- (5) Der Landesverband steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung; er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (6) Er verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden, der bei der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt ist.
Mitglied kann auch sein, wer direkt aus der Polizei ausgeschieden und Pensionär, Rentner oder Vorruheständler ist.
Auf Antrag kann der Landeshauptvorstand Ausnahmen zum Erwerb der Mitgliedschaft zulassen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung ist die Aufnahme vollzogen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Bewerber innerhalb von vier Wochen die Beschwerde an den Landeshauptvorstand zu.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
- a) den Landesverband mit der Vertretung seiner dienstlichen, arbeitsrechtlichen, rentenrechtlichen und versorgungsrechtlichen Belange zu beauftragen und die hierfür vorgesehene Vermittlungshilfe, rechtliche Beratung und Vertretung im Rahmen der Rechtsschutzordnung in Anspruch zu nehmen,
 - b) an der gewerkschaftlichen Willensbildung durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
 - c) auf Information durch Zustellung des DPolG-Fachorgans,
 - d) der Nutzung der Sozial- und Unterstützungseinrichtungen der DPolG und ihrer Dachverbände,
 - e) auf Inanspruchnahme der sozialen Leistungen, insbesondere der Dienstaftpflichtversicherung für Regressansprüche des Dienstherrn.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a) für die Ziele des Landesverbandes einzutreten, die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu beachten,
 - b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag mittels Einzugsermächtigung zu entrichten sowie persönliche und dienstliche Veränderungen, die auf die Mitgliedschaft, auf die Höhe der Beitragsleistung oder auf die Zugehörigkeit zu einem Kreisverband von Einfluss sind, unverzüglich dem Landesverband anzuzeigen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (2) Der Austritt muss gegenüber dem Landesvorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss vier Wochen vor Quartalsende beim Landesvorstand eingegangen sein. Andernfalls endet die Mitgliedschaft bei Kündigung, zum Ende des nächsten Quartals.
- (3) Der Landesvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied
- a) trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung des Ausschlusses nach Ablauf von drei aufeinander folgenden Monaten keine Mitgliedsbeiträge bezahlt oder Minderzahlungen in entsprechender Höhe geleistet hat,
 - b) den Grundsätzen und Zielen der DPolG zuwiderhandelt oder durch unehrenhafte Handlungen dem Ansehen der DPolG oder dem Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit schadet.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mittels

eingeschriebenen Briefs bekannt gegeben werden.

- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Landesvorstand einlegen, die dann unverzüglich dem Landeshauptvorstand zur Entscheidung vorzulegen ist.
- (6) Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche. Eine Rückzahlung der bis zur Unanfechtbarkeit des Ausschlusses geleisteten Beiträge findet nicht statt.

§ 6 Gliederung des Landesverbandes

Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Die Kreisverbände orientieren sich grundsätzlich an den jeweiligen Grenzen und Zuständigkeitsbereichen der Dienststellen der Landespolizei.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landeskongress
- b) der Landeshauptvorstand
- c) der Landesvorstand

§ 8 Landeskongress

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ der DPoIG Mecklenburg-Vorpommern. Er wird alle fünf Jahre vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Ein außerordentlicher Landeskongress ist mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Landeshauptvorstand oder ein Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Landesvorstand schriftlich verlangt.
 - (2) Der Landeskongress setzt sich zusammen
 - a) aus den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes
 - b) aus den stimmberechtigten Delegierten des Landesverbandes.
 - (3) Der Beschlussfassung des Landeskongresses unterliegen
 - a) Festlegung der Grundsätze der gewerkschaftlichen Arbeit des Landesverbandes
 - b) Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes
 - c) Wahl des Landesvorstandes (Wiederwahl ist zulässig)
 - d) Wahl des/der Landesjugendleiters(in), der Landesfrauenbeauftragten, des/der Tarifbeauftragten und des/der Rechtsschutzbeauftragten/-in (Wiederwahl ist zulässig)
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - f) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - g) Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Resolutionen
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Landesverbandes
 - j) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- ränge zum Landeskongress können der Landesvorstand, der Landeshauptvorstand und die Kreisverbände stellen. Sie müssen für einen ordentlichen Landeskongress

- spätestens drei Wochen, für einen außerordentlichen Landeskongress spätestens eine Woche vor dessen Beginn eingereicht werden. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landeskongress.
- (4) Der Landeskongress fasst seine Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Landesverbandes ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Delegierten erforderlich.
 - (5) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung. Er wird von einem Präsidium geleitet, das aus einem Veranstaltungsleiter, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer besteht. Das Präsidium wird zu Beginn des Landeskongress von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten gewählt.
 - (6) Über Beschlüsse des Landeskongresses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Veranstaltungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Landeshauptvorstand

- (1) Dem Landeshauptvorstand gehören an:
 - a) der Landesvorstand
 - b) je ein Vertreter der Kreisverbände
 - c) der/die Landesjugendleiter(in)
 - d) die Landesfrauenbeauftragte
 - e) der/die Tarifbeauftragte
 - f) dem Rechtsschutzbeauftragten
 - g) dem/den Ehrenvorsitzenden
 - h) Seniorenvertreter
 - i) Systembetreuer.
- (2) Die unter c), d), e) und f) genannten Hauptvorstandsmitglieder werden vom Landeskongress für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand satzungsgemäß gewählt ist.
- (3) Der Landeshauptvorstand wird vom 1. Vorsitzenden des Landesverbandes oder einem seiner Stellvertreter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich oder wenn es ein Drittel der Landeshauptvorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (4) Der Landeshauptvorstand fasst seine Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (5) Dem Landeshauptvorstand obliegt:
 - a) die Überwachung und Durchführung der Beschlüsse des Landeskongresses
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) Verwaltung und Anlage des Vermögens
 - d) Einsetzen von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Kommissionen
 - e) Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes, der Beisitzer des Landeshauptvorstandes und der Rechnungsprüfer

- f) Erlass und Änderung der Rechtsschutzordnung
- g) Erlass von Richtlinien für die Arbeit der Jungen Polizei, der Frauenvertretung und der Tarifvertretung
- h) Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge
- i) Festlegung der Zuwendungen an die Kreisverbände, Einstellung, Entlassung und Festlegung der Bruttovergütungen hauptamtlicher Angestellter, in Eilfällen entscheidet der Landesvorstand, der den Landeshauptvorstand davon unverzüglich unterrichten muss
- j) Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüfer
- k) Festlegung von Zeit und Ort des nächsten Landeskongresses

§ 10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) **Leiter der Landesgeschäftsstelle**
- (2) Der Landesvorstand hat im Sinne der Beschlüsse des Landeskongresses und des Hauptvorstandes die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten zu erledigen, soweit diese nach der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Landesvorstandes festgelegt.
- (4) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände erledigen auf regionaler Ebene die gewerkschaftliche Interessenvertretung durch Verhandlungen mit Dienststellen und Behörden ihres Bereichs, gegebenenfalls mit Unterstützung des Landesverbandes, in eigener Zuständigkeit. Sie haben den Landesverband zu unterrichten.
- (2) Den Kreisverbänden obliegt insbesondere die Werbung und Betreuung ihrer Mitglieder, das Einreichen von Kandidatenlisten zu den Personalratswahlen sowie die örtliche Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung, die sich aus dem Kreisvorstand und den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammensetzt. Der Kreisvorstand hat mindestens einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.
 - b) Dem Kreisvorstand, der sich aus dem 1. Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern zusammensetzt, sollen mindestens ein Vertreter aus dem Tarifbereich und ein Vertreter der Jungen Polizei angehören.

§ 12 Junge Polizei

- (1) Mitglieder des Landesverbandes bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sind zur Förderung der Jugendarbeit und der Nachwuchsarbeit in der Jungen Polizei zusammengefasst.
- (2) Die Junge Polizei wird vom Landesjugendleiter repräsentiert.
- (3) Für die Junge Polizei gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 13 Frauenvertretung

- (1) Im Landesverband besteht eine Frauenvertretung.
- (2) Die Frauenvertretung wird durch die Landesfrauenbeauftragte vertreten.
- (3) Für die Frauenvertretung gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 14 Tarifvertretung

- (1) Im Landesverband besteht eine Tarifvertretung.
- (2) Die Tarifvertretung wird vom Tarifbeauftragten repräsentiert.
- (3) Für die Tarifvertretung gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 15 Rechnungswesen

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach der Kassenordnung.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Der Landeskongress wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes. Diese überprüfen gemeinsam mindestens zweimal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr) die Kassenführung, davon einmal unvermutet.
- (2) Über die Prüfung ist dem Landesvorstand und dem Landeshauptvorstand schriftlich, dem Landeskongress mündlich zu berichten.
- (3) Nach Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode ist die Wiederwahl eines der beiden Rechnungsprüfer möglich.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann der Landeskongress mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Der Landeskongress ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, ein neuer Landeskongress einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

- (3) Sofern der Landeskongress nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Das Vermögen der DPoIG Mecklenburg-Vorpommern fällt im Falle der Auflösung, nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an die DPoIG Bundesorganisation.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt entsprechend eines Beschlusses des Landeskongresses am 14.08.1996, zuletzt geändert durch die Beschlüsse des Landeskongresses vom 30. Januar 2009 und vom 29.11.2013, in Kraft.